

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Wirtschaftspsychologie
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 11.01.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung und Art. 10 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--|
| § 1 | Zweck der Studien- und Prüfungsordnung |
| § 2 | Studienziel |
| § 3 | Studiengangprofil |
| § 4 | Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums |
| § 5 | Zulassungsvoraussetzungen |
| § 6 | Nachweis der studiengangspezifischen Eignung |
| § 7 | Leistungspunkte |
| § 8 | Module und Leistungsnachweise |
| § 9 | Studienplan und Modulhandbuch |
| § 10 | Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen |
| § 11 | Prüfungskommission |
| § 12 | Masterarbeit |
| § 13 | Zeugnisse, Urkunden und Akademische Grade |
| § 14 | Inkrafttreten |

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz an einer Schnittstelle der Wirtschaft und Psychologie sowie der Qualifizierung der Studierenden zu zukünftigen, breit ausgebildeten FachexpertInnen mit direkter Führungsverantwortung oder GeneralistInnen im Personal- oder Marketingbereich. AbsolventInnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, ein ganzheitliches Verständnis für menschliches Denken, Fühlen, Entscheiden und Handeln in komplexen wirtschaftsbezogenen Sachverhalten zu bekommen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, in Haltung, Verständnis und Fähigkeiten
 - Veränderungen und Entwicklungen in Unternehmen zu begleiten
 - Methoden der empirischen Sozialforschung einzusetzen und arbeits- und konsumbezogene Fragestellungen selbstständig zu analysieren und zu bewerten und ihr eigenes Vorgehen zu reflektieren
 - soziale Kompetenzen für den erforderlichen Kulturwandel im Unternehmen zu erwerben. Hierzu zählt auch eine ethische Wertediskussion, die sich aus der besonderen Profilierung der Hochschule mit ihrem Institut für Nachhaltigkeit in Technik und Wirtschaft ableitet
 - Forschungsfragen im komplexen Zusammenspiel von Menschen, Organisationen, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu entwerfen und mit geeigneten Forschungsmethoden zu bearbeiten.

Aufgrund des englischsprachigen Anteils des Studiengangs werden insbesondere die inländischen Studierenden in die Lage versetzt, in englischsprachigen Arbeitsumgebungen, wie sie heute in Großkonzernen, aber auch im Mittelstand immer mehr anzutreffen sind, erfolgreich tätig zu sein.

- (3) Mit den erworbenen Kompetenzen soll den AbsolventInnen ein weites Spektrum an betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sowohl in strategischen als auch in operativen Bereichen ermöglicht werden. Beispiele für mögliche Berufsrollen sind Personal- und Organisationsentwicklung, Mentoring, Coaching, Beratung und das Begleiten von Veränderungsprozessen.
- (5) Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangprofil

Der Studiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden. Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienverlaufsplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittlich guter Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiengangs, der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache sowie eine mit Erfolg durchlaufene Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Soweit einschlägige Studiengänge keine ECTS-Punkte aufweisen, werden pro Studiensemester in Vollzeit 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.
- (2) Als überdurchschnittlich gut gelten bei deutschen Hochschulen Abschlüsse mit den Gesamtnoten „sehr gut“ oder „gut“ (mindestens 2,5). Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden. Einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (3) Als einschlägig gelten neben wirtschaftspsychologisch und betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit sozialwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen betriebswirtschaftlichen Elementen. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch einen gültigen / aktuellen IBT (Internet-Based Test) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 80, IELTS Cambridge Test mit 6, dem Test of English for International Communication (TOEIC) mit einem Score von mindestens 780, oder einem gleichwertigen

Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.

- (5) AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus einem grundständigen Studiengang der Hochschule nachzuweisen. Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Betriebswirtschaft“, „Handels- und Dienstleistungsmanagement“ oder „International Business“ in der jeweils gültigen Fassung oder aber auch Kurse des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb). Bezüglich des Nichtbestehens von Modulen und deren Wiederholungsmöglichkeiten gilt die allgemeine Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule. Die Prüfungskommission legt die im Einzelnen zu erbringenden Module fest.

Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den in Abs. 3 genannten Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden.

- (6) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (7) BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlicher Studienleistungen bescheinigt.
- (8) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (9) Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich. Eine Zulassung behält ihre Gültigkeit bis zu einer wesentlichen Änderung des Studiengangs.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Das Eignungsverfahren wird in Form eines Aufnahmegesprächs durchgeführt. Hierzu werden die StudienbewerberInnen, die die Voraussetzungen des § 6 und § 8 Abs. 1 erfüllen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.

- (3) Eingeladene StudienbewerberInnen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden und nachgewiesenen Gründen (z. B. Erkrankung mit Nachweis ärztliches Attest) nicht am Eignungsverfahren teilnehmen können, erhalten einen Ersatztermin. Eingeladene StudienbewerberInnen, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, werden mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Eignungsverfahren ist in diesem Falle nicht bestanden.
- (4) Das Aufnahmegespräch wird von zwei von der Prüfungskommission bestellten ProfessorInnen bzw. DozentInnen der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, die im Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie Lehraufgaben wahrnehmen, als Einzel- oder Gruppengespräch mit 30-minütiger Dauer je StudienbewerberIn durchgeführt. Gegenstand des Gespräches und seine Bewertung ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Satzung. Gegenstand und Bewertungsanteile des Gesprächs sind:
 1. Erkennen und Beurteilen wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge
 2. Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums
 3. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze
- (5) Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die von der Prüfungskommission bestellten Mitglieder die Eignung der BewerberInnen im Aufnahmegespräch positiv festgestellt haben.
- (6) Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Name der StudienbewerberInnen, Tag, Ort und Dauer des Aufnahmegespräches, die Namen der Prüfenden sowie das Ergebnis bzw. der wesentlichen Inhalte dessen, bezogen auf die Beurteilung hinsichtlich der Kompetenzgebiete (siehe Anlage 3) in einer standardisierten Bewertungsform durch die Prüfenden und die Gesamtbeurteilung jeder StudienbewerberInnen ersichtlich sind.
- (7) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den BewerberInnen i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. Werden BewerberInnen abgelehnt, ist dies ihnen gegenüber schriftlich zu begründen. Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ⁴Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Leistungspunkte

Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise in einem Modul werden Leistungspunkte vergeben. In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. Die Anzahl und Zuordnung der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise, die zu vergebenen Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sowie die Gewichtung der Module für die Bildung

der Zeugnis-Gesamtnote. Eine Übersicht über die eingesetzten Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen findet sich in Anlage 2.

- (2) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die angebotenen Module werden teilweise in englischer Sprache angeboten (ca. 50%). Die Unterrichtssprache ist in der Modulbeschreibung hinterlegt.
- (4) Die Master Thesis ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 9

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, welche vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Modulhandbuch und Studienplan enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Lernziele und Inhalte des Praxissemesters sowie dessen Form und Organisation,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt,
 4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise, sowie
 6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Betriebswirtschaft mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen können.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden je mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Masterarbeit, wenn sie die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden durch Testat auf einem besonderen Formblatt nachweisen können. Eine Versuchspersonenstunde beinhaltet die Teilnahme an einer von prüfungsberechtigten DozentInnen verantworteten psychologischen oder betriebswirtschaftlichen Untersuchung als Versuchsperson. Die Dauer soll 60 Minuten je Versuchspersonenstunde nicht überschreiten. Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen.
- (4) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen. Wählen Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Masterarbeitsthemas durch eine Lehrperson veranlasst.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind. Der zu erbringende Workload beträgt 20 ECTS, was einem zeitlichen Umfang von ca. 60 Arbeitstagen entspricht.
- (6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 13 Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.12.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 08.01.2019.

Amberg, 11.01.2019

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.01.2019 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.01.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.01.2019.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Anlage 2: Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen an der OTH Amberg-Weiden

Anlage 3: Gegenstand, Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung inkl. Bewertungsbogen

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
|---|------------------------------|--|-----|---------------------------|----------------|--|--------------------------------|---|
| Nr. | Modulname (deutsch/englisch) | ECTS | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Modulprüfung*) | Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung | Gewicht für Zeugnis-gesamtnote | |
| Psychologie / Psychology | P1 | Organisations & Sozialpsychologie / Organizational & Social Psychology | 5 | 4 | SU, Ü | ÜbL | | 1 |
| | P2 | Markt- & Werbepsychologie / Market & Advertising Psychology | 5 | 4 | SU, Ü | KI | | 1 |
| | P3 | Führungspsychologie / Leadership Psychology | 5 | 4 | SU, Ü | ÜbL und KI (60) | | 1 |
| | P4 | Persönlichkeitspsychologie / Personality Psychology | 5 | 4 | SU, Ü | KI | | 1 |
| | P5 | Arbeits- und Gesundheitspsychologie / Industrial & Health Psychology | 5 | 4 | SU, Ü | KI | | 1 |
| Beratung & Begleitung / Consulting & Counseling | C1 | Interkulturelles Management & Wirtschaftsethik / Intercultural Management & Ethics | 5 | 4 | SU, Ü | KI | | 1 |
| | C2 | Verhaltensökonomie / Behavioral Finance | 5 | 4 | SU, Ü | KI | | 1 |
| | C3 | Unternehmensberatung / Organizational Consulting | 5 | 4 | SU, Ü | ÜbL | | 1 |
| | C4 | Coaching | 5 | 4 | SU, Ü | Übl. | | 1 |
| | C5 | Mentoring | 5 | 4 | SU, Ü | Übl. | | 1 |
| For-schung / Re- | R1 | Projektbezogene empirische Forschung / Project-based Research | 5 | 4 | SU, Ü | PrA | | 1 |
| | R2 | Diagnostische Verfahren & Testtheorie / Diagnostics & Test Theory | 5 | 4 | SU, Ü | PrA | | 1 |
| Master projekt | MA | Masterarbeit / Master thesis | 20 | | MA | MA, Kol | | 4 |
| | FT | Master Seminar (Making a Difference) | 10 | | EX | ÜbL | | 2 |
| | Summe ECTS / SWS | 90 | 48 | | | | | |

*) Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (siehe Anlage 2).

Anlage 2:

Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen an der OTH Amberg-Weiden

Modulprüfungen:

1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
 - a. Eine *Modulprüfung* ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
 - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
3. Besteht eine *Modulprüfung* aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

Lehrveranstaltungsarten:

| | | |
|------|---|--|
| SU/Ü | Seminaristischer Unterricht mit Übungen | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien. |
| Pr | Praktikum | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche. |
| PP | Praxisphase | Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt. |
| Exk | Exkursion | Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis |
| Sem | Seminar | Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. • Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten • Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern . |
| ASt | Angeleitetes Selbststudium | Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten. |
| BA | Bachelorarbeit | Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit. |
| MA | Masterarbeit | Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit. |

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

| | | | |
|-----------|--------------------|-------------------------------|--|
| Kl | Klausur | schriftl. | Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten. |
| mdIP | mündliche Prüfung | mündl. | Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person. |
| Präs | Präsentation | schriftl. mündl. | Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten. |
| StA | Studienarbeit | schriftl. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. |
| Se- mA | Seminararbeit | schriftl. mündl. | Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten. |
| PrA | Projektarbeit | schriftl. mündl. prakt. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten. |
| PrL | Praktikumsleistung | schriftl. mündl. prakt. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10. |
| ÜbL | Übungsleistung | schriftl. mündl. prakt. | Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. |

| | | | |
|-------|-------------------|-----------|---|
| | | | Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10. |
| LPort | Lernportfolio | schriftl. | Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen. |
| PrB | Praktikumsbericht | schriftl. | Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten. |
| BA | Bachelorarbeit | schriftl. | Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS. |
| MA | Masterarbeit | schriftl. | Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS. |
| Kol | Kolloquium | mündl. | Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt. |

Bonussystem

In einem Modul können Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen. Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulprüfung angerechnet. In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulprüfung wird nicht angeboten. Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl werden im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich bekannt gegeben.

Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

Anlage 3: Teil 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Gegenstand, Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs
gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung

Gegenstand des Aufnahmegesprächs ist

- Präsentation des gewählten Aufsatzes (einfache Gewichtung)
- Beurteilung der Situation (zweifache Gewichtung)
- Wirtschaftswissenschaftliche Diskussion zur Präsentation (dreifache Gewichtung)
- Strukturierung der Problemstellung auf Basis des absolvierten Studiums (einfache Gewichtung)
- Begründungszusammenhang (einfache Gewichtung)

Neben der Fachkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der einzelnen Studienbewerberin / des einzelnen Studienbewerbers gerichtet.

Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs werden die zu Prüfenden in den oben genannten Teilbereichen jeweils mit Punkten bewertet, wobei die Bewertungen unterschiedlich gewichtet werden. Im Aufnahmegespräch kann die maximale Punktzahl von 40 Punkten erzielt werden. Das Aufnahmegespräch gilt als bestanden, wenn die Summe der Punkte mindestens 25 Punkte beträgt.

